

Nutzungsordnung für das städtische Festplatzgelände am Mainufer in Seligenstadt, Klein-Welzheim und am Zippenweg in Froschhausen



In der Fassung vom:	14.01.1978
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	-
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.01.1978

§ 1
Nutzungszweck, Nutznießer, Antragstellung

- (1) Zur Förderung des Vereinslebens der Stadt Seligenstadt und zur Durchführung von Veranstaltungen öffentlichen Interesses stellt die Stadt Seligenstadt auf schriftlichen Antrag nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Träger der Veranstaltung für bestimmte Dauer das stadteneigene Festplatzgelände im Rahmen dieser Nutzungsordnung zur Verfügung. Die vorliegende Nutzungsordnung ist Gegenstand des Vertragsinhaltes. Ergänzend gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Pachtvertragsverhältnis.
- (2) Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an den Magistrat der Stadt Seligenstadt zu richten, der darüber entscheidet. Ein Recht auf Nutzung kann aufgrund dieser Nutzungsordnung nicht hergeleitet werden.

§ 2
Übergabe und Rückgabe des Geländes

- (1) Die Stadt übergibt vor Veranstaltungsbeginn das Festplatzgelände in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßem Zustand an den Träger der Veranstaltung bzw. deren gesetzliche Vertreter, welche die Übergabe schriftlich bestätigen. Verbunden damit ist die Kenntnisnahme von dieser Nutzungsordnung.
Die Herstellung des Wasseranschlusses ist direkt mit den Stadtwerken Seligenstadt zu regeln.
Die Stromlieferung ist mit den Stadtwerken Offenbach zu vereinbaren.
Der Anschluss an die Stromverteilerkästen der Stadt Seligenstadt erfolgt im Einvernehmen mit dem städtischen Elektrotrupp, an den sich der Veranstaltungsträger wenden muss.

Folgende Bestimmungen sind besonders zu beachten:

Es sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die Anschlusswerte (KW) von Schaustellern, Festzelten und sonstigen Verbrauchern zu ermitteln.

Der Anschlusswert für den Festplatz Seligenstadt beträgt ca. 250 A Drehstrom.

Für den Festplatz Froschhausen ca. max. 125 A Drehstrom,

für den Festplatz Klein-Welzheim ca. max. 125 A Drehstrom.

Bei höherem Anschlusswert wie vorgegeben, ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Offenbach ein zusätzlicher Anschluss zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Installationen an elektrischen Anlagen nach den gültigen VDE-Vorschriften sowie den TAB der Stadtwerke Offenbach gearbeitet werden muss. (FI-Schaltung, Notbeleuchtung etc. in Festzelten und bei Schaustellern)

Die Anlage ist nach Fertigstellung von einem konzessionierten Elektrofachmann abzunehmen.

- (2) Die gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten des Veranstaltungsträgers verpflichten sich persönlich für die ordnungsgemäße Rückgabe des Festplatzgeländes.

- (3) Vor Rückgabe des Geländes erfolgt die Abnahmebesichtigung durch das städtische Bauamt oder einen Beauftragten der Stadt. Dabei ist besonders auf die Reinigung des Geländes zu achten. Festgestellte Schäden an der Oberflächenbefestigung und den sonstigen Anlagen wie Strom- und Wasserversorgung, Beleuchtung etc. sind auf Kosten der Veranstalter zu beheben. Die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung wird vom städtischen Bautrupp auf Rechnung des Veranstalters durchgeführt.

§ 3

Reinigungspflicht

- (1) Der Veranstaltungsträger ist verpflichtet, innerhalb 3 Tagen nach Veranstaltungsschluss das Festplatzgelände von Papier, Glas und sonstigen Abfällen zu reinigen und sauber zu übergeben. Während der Veranstaltung sind vom Veranstaltungsträger ausreichend Müllgefäße von der städtischen Müllabfuhrreinrichtung zu beantragen und aufzustellen. Die Abwicklung richtet sich nach der Müllabfuhrsatzung der Stadt Seligenstadt.
- (2) Das Verbrennen von Abfällen auf dem Festplatzgelände ist nicht erlaubt.

§ 4

Aufstellen von Zelten

- (1) Beim Aufstellen von Zelten auf der asphaltierten Fläche sind nur solche Typen zu verwenden, die in die dafür vorgesehenen Verankerungspunkte passen. Es sollen daher nur Zelte folgender Abmessung verwendet werden:

Breite:	25 m
Maximale Länge:	60 m
Binderabstand:	5 m
Mittelschiffbreite:	15 m

Empfohlen werden Stahlkonstruktionstypen mit Verankerung an der Außenseite.

- (2) Nach Abbau der Zelte sind die Verankerungspunkte ordnungsgemäß wieder herzustellen und der Oberflächenbefestigung anzupassen (Ausgießen der Löcher mit Bitumen etc.).
- (3) Auf den mit Kiesbelag ausgebauten Festplätzen, bzw. Festplatzteilen, können Zelte entsprechend dem Fassungsvermögen der Gesamtfläche in beliebiger Größe und in sonst üblicher Bodenbefestigung errichtet werden.

§ 5

Sicherheitsleistung

Der Träger der Veranstaltung hat bei Erteilung der Nutzungsberechtigung für die Festplätze am Mainufer in Seligenstadt und im Ortsteil Klein-Welzheim sowie für den Festplatz am Zippenweg Ortsteil Froschhausen DM 500,00 als Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung des Festplatzes und zur Beseitigung evtl. Schäden bei der Stadt zu hinterlegen. Der Betrag kann mit den tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet werden.

§ 6
Nutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung des Festplatzgeländes ist pro Veranstaltungstag jeweils folgendes Nutzungsentgelt zu entrichten:

1. Mainuferplatz Seligenstadt	51,00 EURO
2. Mainuferplatz Klein-Welzheim	51,00 EURO
3. Platz am Zippenweg Froschhausen	51,00 EURO

Bei kleineren Veranstaltungen, wobei nicht mehr als die Hälfte des Geländes genutzt wird, sowie bei einer Veranstaltungsdauer bis zu 6 Std. täglich, ermäßigt sich das Entgelt um 50 %.

(2) In besonderen Fälle, vor allem bei Mindereinnahmen bedingt durch Schlechtwetter usw., kann der Magistrat auf Antrag das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

(3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsschluss an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 7
Abnahme der Veranstaltungseinrichtungen und Steuerpflicht

Der Veranstaltungsträger ist verpflichtet, für die Abnahme der Veranstaltungseinrichtungen, insbesondere der Zelte, Schaubuden und Fahrgeschäfte des Vergnügungsparks durch das Kreisbauamt und die Ortspolizeibehörde zu sorgen. Das gleiche gilt für die Erfüllung der Steuerpflicht.

§ 8
Haftung

Mit der Übergabe des Festplatzgeländes übernimmt der Veranstaltungsträger die Schadenshaftung aus Unfällen der Besucher und Schausteller innerhalb des Festplatzes. Für Unfällen an Ständen, Fahrgeschäften usw. haften die Schausteller selbst in vollem Umfang.

§ 9
Verpachtung

Unbeschadet der Regelung über das Entgelt und die Sicherheitsleistung dieser Nutzungsordnung können Pachtverträge mit Einzelpersonen oder Personengemeinschaften zwecks Überlassung des Festplatzgeländes für bestimmte Zeiträume (z.B. Kirchweihfest) abgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.1978 in Kraft. Gleichzeitig wird die Nutzungsordnung vom 01.07.1973 außer Kraft gesetzt.